

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Elsterwerda

Auf Grund des § 3 und § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl.I Nr. 18) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl.I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda am 22.05.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Gebührensatzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für Leistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeiten der Stadt Elsterwerda im Rahmen der freiwilligen Aufgaben) in Form von Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechts ist kostenfrei.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Gebühr, für die ein Rahmen zwischen Mindest- und Höchstgebühren vorgesehen ist, ist auf volle Euro festzusetzen. Es wird mindestens der ausgewiesene Anfangsbetrag erhoben.
- (3) Sind für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und

- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (4) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Gebühr wird wie folgt erhoben:

- a) wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben,
- b) wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, werden 25 vom Hundert der Gebühr der Leistung erhoben.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (6) Wenn und soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf höchstens 50 vom Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 40 Euro. Keine Gebühr wird erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, selbst gebührenfrei war.
- (7) Wird ein Verwaltungsakt aufgrund eines Rechtsbehelfes ganz oder teilweise aufgehoben, wird keine Gebühr erhoben. Bereits dafür gezahlte Kosten sind auf Antrag zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein durch unrichtige oder unvollständige Angaben desjenigen im Verwaltungs- oder Vorverfahren begründet ist, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 3 Gebührenfreiheit – und Ermäßigung

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 sind gebührenfrei (sachliche Gebührenfreiheit):
- a) Handlungen, die durch einen/eine im öffentlichen Dienst stehenden oder ehemaligen Beamten/in, Angestellte/n, Arbeiter/in oder Versorgungsempfänger/in veranlasst werden und sich auf das

bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt Elsterwerda oder ihren Ortsteilen beziehen, jedoch ausschließlich für Renten- oder Pensionszwecke benötigt werden,

- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte, mit Ausnahme der entstehenden Auslagen,
- d) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- e) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen / Einsprüchen,
- f) Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.

(2) Von Verwaltungsgebühren nach § 1 sind gebührenfrei (persönliche Gebührenfreiheit):

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Aus den gleichen Gründen kann eine Gebühr ermäßigt werden.

(4) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 4 Bare Auslagen

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind entsprechend der Regelung des Kommunalabgabengesetzes des Landes

Brandenburg zu ersetzen. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

(2) Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

(3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, kann die Gebühr von dem einzelnen Gesamtschuldner in der Höhe gefordert werden, in welcher ihn die besondere Leistung betrifft.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Stadt Elsterwerda.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig.

(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung ganz oder teilweise gefordert werden.

(3) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen gem. § 5 der Satzung entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Hinweise zur Gebührenhöhe

Vor Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe entsprechend dem geltenden Gebührentarif hinzuweisen.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Elsterwerda, 23.05.2014

Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Ich ordne die Bekanntmachung der am 22.05.2014 beschlossenen **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Elsterwerda** in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau, Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Der Verwaltungsgebührensatzung liegt folgender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda zu Grunde: **Beschlusnummer V/2014/035**

Elsterwerda, 23.05.2014

Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister